

BEKANNTMACHUNG IM BUNDESANZEIGER

Eugen Schmitt GmbH, Max-Volmer-Str.23 40724 Hilden

LEI: 9845007DA707B4QA0269

AUFFORDERUNG ZUR STIMMABGABE IN EINER ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG

SCHMITT Inhaber-Schuldverschreibung 2020

ISIN: DE000A289W85 / WKN: A289W8

durch die **Eugen Schmitt GmbH** (nachfolgend „Emittentin“), Vogelsanger Weg 111, 40470 Düsseldorf, LEI: 9845007DA707B4QA0269, betreffend die

SCHMITT Inhaber-Schuldverschreibung 2020 im Gesamtnennbetrag von **10.000.000,00 Euro** - ISIN: DE000A289W85 / WKN: A289W8

eingeteilt in 10.000 auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je **1.000,00 Euro**.

Die Emittentin fordert hiermit sämtliche Inhaber der Teilschuldverschreibungen (nachfolgend „Anleihegläubiger“) zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung innerhalb des Zeitraums

von Montag, den 08. Juni 2026, um 0:00 Uhr (MESZ), bis Mittwoch, den 10. Juni 2026, um 24:00 Uhr (MESZ)

gegenüber der **Gündel & Kollegen RA-GmbH**, Theaterplatz 9, 37073 Göttingen, handelnd durch Rechtsanwalt Dr. Matthias Gündel, auf (nachfolgend „Abstimmung ohne Versammlung“).

I. HINWEISE DER EMITTENTIN

1. Anlass der Aufforderung zur Stimmabgabe ist, dass die Emittentin die Laufzeit der SCHMITT Inhaber-Schuldverschreibung 2020 um ein weiteres Jahr verlängern möchte, um die vollständige Rückführung der Anleihe aus dem Erlös der Verwertung des Batteriespeicherprojekts in Sachsen sicherzustellen. Das Projekt befindet sich in der abschließenden Fertigstellungsphase. Für das Projekt liegt eine Kaufabsichtserklärung eines potenziellen Erwerbers vor. Die Emittentin geht davon aus, dass die vollständige Rückführung der Anleihe einschließlich der aufgelaufenen Zinsen nach Fertigstellung und Veräußerung des Projekts möglich sein wird.

2. Im Zusammenhang mit der Laufzeitverlängerung schlägt die Emittentin zugleich vor, die während des Verlängerungszeitraums vom 15. Juni 2026 bis zum 14. Juni 2027 anfallenden Zinsen in Höhe von 6,5 % p.a. auf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen abweichend von den bisherigen quartalsweisen

Zinszahlungsterminen nicht quartalsweise, sondern **einmalig zusammen mit der Tilgung der Anleihe am 15. Juni 2027** fällig zu stellen. Damit soll sichergestellt werden, dass sämtliche Zahlungsverpflichtungen – Zinsen und Kapitalrückzahlung – aus dem Verwertungserlös des Projekts in Sachsen in einem einzigen Zahlungsvorgang erfüllt werden können. Die Zinsen für das Verlängerungsjahr belaufen sich bei vollständiger Platzierung auf insgesamt **EUR 650.000,00** (6,5 % x EUR 10.000.000,00 x 1 Jahr). Zusammen mit der Kapitalrückzahlung ergibt sich damit ein am 15. Juni 2027 fälliger Gesamtbetrag von **EUR 10.650.000,00** (vor Steuern und Abgaben).

3. Die Anleihegläubiger werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Rückführung der Anleihe von der erfolgreichen Fertigstellung und Veräußerung des Projekts in Sachsen abhängig ist. Es liegt eine Kaufabsichtserklärung vor. Im Falle des Scheiterns der Projektverwertung ist die vollständige Rückführung der Anleihe einschließlich der aufgelaufenen Zinsen gefährdet.

4. Die Beschlüsse zu Tagesordnungspunkt 1 (Laufzeitverlängerung) und Tagesordnungspunkt 2 (Anpassung der Zinsfälligkeit) stehen in einem sachlichen Zusammenhang. Die Emittentin empfiehlt den Anleihegläubigern, beiden Tagesordnungspunkten zuzustimmen, da die Anpassung der Zinsfälligkeit wirtschaftlich auf die Laufzeitverlängerung abgestimmt ist und eine einheitliche Rückführung von Kapital und Zinsen aus dem Projektverwertungserlös ermöglichen soll. Die Beschlüsse sind jedoch rechtlich voneinander unabhängig und können getrennt angenommen oder abgelehnt werden.

5. Die Erläuterungen unter Ziffer 1 bis 4 ersetzen nicht eine eigenständige Prüfung und Bewertung der Beschlussgegenstände sowie eine etwaig für erforderlich gehaltene weitere Prüfung der rechtlichen Umstände sowie der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin durch die Anleihegläubiger.

II. TAGESORDNUNG

Tagesordnungspunkt 1: Verlängerung der Laufzeit der SCHMITT Inhaber-Schuldverschreibung 2020 um ein weiteres Jahr

Die Emittentin schlägt vor zu beschließen:

1.1 Die Laufzeit der in einer Gesamtemission mit der Bezeichnung „SCHMITT-Inhaberschuldverschreibung 2020“ zusammengefassten Teilschuldverschreibungen (ISIN: DE000A289W85 / WKN: A289W8) wird um ein (1) weiteres Jahr verlängert. Die Berechnung des Endes der Laufzeit erfolgt gemäß § 188 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

1.2 Satz 1 des Absatz 1 des § 4 „Laufzeit, Fälligkeit, Rückzahlung“ der Inhaberschuldverschreibungsbedingungen für die SCHMITT Inhaber-Schuldverschreibung 2020 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Laufzeit der Inhaber-Teilschuldverschreibungen beginnt am 15. Juni 2020 und endet mit Ablauf des 14. Juni 2027.“

1.3 Die Emittentin wird ermächtigt, sämtliche zur Durchführung der Verlängerung der Laufzeit um ein weiteres Jahr erforderlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, insbesondere gegenüber der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, und der Baader Bank AG, Unterschleißheim.

Tagesordnungspunkt 2: Anpassung der Zinsfälligkeit für das Verlängerungsjahr – Zusammenlegung der Zinszahlung mit der Tilgung der Anleihe

Die Emittentin schlägt vor zu beschließen:

2.1 Die während des Verlängerungszeitraums vom **15. Juni 2026 (einschließlich) bis zum 14. Juni 2027 (einschließlich)** auf die Inhaber-Teilschuldverschreibungen anfallenden Zinsen in Höhe von **6,5 % p.a.** auf den jeweiligen Nennbetrag werden abweichend von § 3 Absatz 1 Satz 3 der Inhaber-Schuldverschreibungsbedingungen **nicht** zu den dort vorgesehenen quartalsweisen Zinszahlungsterminen (1. Oktober 2026, 1. Januar 2027 und 1. April 2027) fällig gestellt, sondern sind **einmalig und in voller Höhe zusammen mit der Rückzahlung des Nennbetrags am 15. Juni 2027** fällig und zahlbar.

2.2 § 3 Absatz 1 der Inhaber-Schuldverschreibungsbedingungen für die SCHMITT Inhaber-Schuldverschreibung 2020 wird um folgenden neuen Satz ergänzt:

„Abweichend von Satz 3 werden die für den Zeitraum vom 15. Juni 2026 (einschließlich) bis zum 14. Juni 2027 (einschließlich) anfallenden Zinsen nicht zu den quartalsweisen Zinszahlungsterminen, sondern einmalig und in voller Höhe zusammen mit der Rückzahlung des Nennbetrags am 15. Juni 2027 fällig und zahlbar.“

2.3 Der Zinslauf der Inhaber-Teilschuldverschreibungen wird entsprechend bis zum **14. Juni 2027 (einschließlich)** verlängert. § 3 Absatz 1 Satz 5 der Inhaber-Schuldverschreibungsbedingungen wird wie folgt neu gefasst:

„Der Zinslauf der Inhaber-Teilschuldverschreibungen endet mit dem 14. Juni 2027 (einschließlich). Dies gilt auch dann, wenn die Leistung später als am kalendergemäß bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird.“

2.4 Im Übrigen bleiben die Inhaber-Schuldverschreibungsbedingungen, insbesondere die Regelungen zur Verzinsung gemäß § 3 und zur Rückzahlung gemäß § 4, unverändert.

2.5 Die Emittentin wird ermächtigt, sämtliche zur Durchführung der Anpassung der Zinsfälligkeit erforderlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, insbesondere gegenüber der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, und der Baader Bank AG, Unterschleißheim.

Zur Verdeutlichung: Bei vollständiger Platzierung der Anleihe (EUR 10.000.000,00 Nennbetrag) belaufen sich die für das Verlängerungsjahr anfallenden und am 15. Juni 2027 zusammen mit der Tilgung fälligen Zinsen auf insgesamt EUR 650.000,00.

Zusammen mit der Kapitalrückzahlung ergibt sich damit ein am 15. Juni 2027 fälliger Gesamtbetrag von EUR 10.650.000,00 (vor Steuern und Abgaben).

III. ZUSTIMMUNG DER EMITTENTIN

Die Emittentin willigt hiermit unwiderruflich in die Verlängerung der Laufzeit, die Anpassung der Zinsfälligkeit und die Durchführung der Beschlüsse ein und damit auch in die Übernahme der Kosten für die Beschlussfassung ohne Versammlung der Anleihegläubiger – mit Ausnahme der Kosten für die Teilnahme der Anleihegläubiger – und nimmt die Ermächtigungen betreffend die Durchführung der Verlängerung der Laufzeit sowie der Anpassung der Zinsfälligkeit an.

IV. RECHTSGRUNDLAGEN UND RECHTSFOLGEN DER BESCHLUSSFASSUNG

1. Gemäß § 10 der Anleihebedingungen können die Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG) Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen. Gemäß **§ 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 SchVG** ist die Veränderung der Fälligkeit der Hauptforderung durch Mehrheitsbeschluss kraft Gesetzes zulässig (Tagesordnungspunkt 1). Gemäß **§ 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SchVG** ist die Veränderung der Fälligkeit der Zinsen durch Mehrheitsbeschluss kraft Gesetzes zulässig (Tagesordnungspunkt 2). Der Beschluss kann dabei bedingungsgemäß auch durch Beschlussfassung ohne Versammlung der Anleihegläubiger erfolgen (vgl. § 10 Absatz 5 Unterabsatz b) der Anleihebedingungen).

2. Bei der Abstimmung über beide Tagesordnungspunkte ist die Beschlussfähigkeit kraft der Bestimmungen des SchVG ausschließlich dann gegeben, wenn mindestens die Hälfte der im Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden Schuldverschreibungen an der Abstimmung ohne Versammlung teilnimmt.

3. Wird die Beschlussfähigkeit für die Beschlussfassung ohne Versammlung nicht festgestellt, kann der Abstimmungsleiter kraft Gesetzes eine weitere Gläubigerversammlung einberufen. Die zweite Versammlung ist danach beschlussfähig, wenn die Anwesenden mindestens 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.

4. Beide Beschlüsse bedürfen kraft Gesetzes zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens **75 Prozent** der an der Beschlussfassung teilnehmenden Stimmrechte (sog. qualifizierte Mehrheit). Die Anleihebedingungen schreiben eine höhere Mehrheit nicht vor. Über jeden Tagesordnungspunkt wird **gesondert** abgestimmt.

5. Soweit die notwendige Mehrheit den jeweiligen Beschlussvorschlägen zustimmt, sind die Beschlüsse kraft Gesetzes ausnahmslos für sämtliche Anleihegläubiger bindend.

V. VERFAHREN DER ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG UND ART DER ABSTIMMUNG

1. Die Abstimmung ohne Versammlung wird gemäß § 18 Absatz 2 SchVG von der **Gündel & Kollegen RA-GmbH**, Theaterplatz 9, 37073 Göttingen, handelnd durch den Geschäftsführer Rechtsanwalt **Dr. Matthias Gündel**, als durch Beschluss des

Amtsgerichts Düsseldorf bestellter Abstimmungsleiter (nachfolgend „Abstimmungsleiter“) geleitet.

2. Anleihegläubiger, die an der Abstimmung teilnehmen möchten, müssen ihre Stimme im Zeitraum von

Montag, den 08. Juni 2026, um 0:00 Uhr (MESZ), bis Mittwoch, den 10. Juni 2026, um 24:00 Uhr (MESZ)

(nachfolgend „Abstimmungszeitraum“) in Textform (§ 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs) gegenüber dem Abstimmungsleiter unter einer der unten aufgeführten Adressen abgeben.

3. Stimmabgaben, die nicht innerhalb des Abstimmungszeitraums, also zu früh oder zu spät, dem Abstimmungsleiter zugehen, werden nicht berücksichtigt. Die Beauftragung der Emittentin als Stimmrechtsvertreter ist zulässig.

4. Die Stimmabgabe erfolgt **für jeden Tagesordnungspunkt/Beschlussvorschlag** per Post oder E-Mail an die folgende Adresse:

Gündel & Kollegen RA-GmbH z.Hd. Herrn RA Dr. Matthias Gündel, Theaterplatz 9, 37073 Göttingen, E-Mail: posteingang@gk-law.de

5. Dem Stimmabgabedokument sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese Unterlagen nicht bereits zuvor übermittelt worden sind:

- (1) ein Nachweis der Teilnahmeberechtigung in Form einer Depotbescheinigung einschließlich eines Sperrvermerks des depotführenden Instituts sowie ggf.
- (2) eine Stimmrechtsvollmacht, sofern der Anleihegläubiger bei der Abstimmung ohne Versammlung von einem Dritten vertreten wird.
- (3) Gesetzliche Vertreter der Anleihegläubiger müssen ihre Vertretungsbefugnis glaubhaft machen.

6. Zur Erleichterung und Beschleunigung der Auszählung der Stimmen werden die Anleihegläubiger gebeten, für die Stimmabgabe das Formular zu verwenden, das auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.schmittgruppe.com> ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe zum Abruf verfügbar ist (nachfolgend „Stimmabgabeformular“). Das Stimmabgabeformular enthält für jeden Tagesordnungspunkt gesonderte Abstimmungsfelder (Ja / Nein / Enthaltung). Die Wirksamkeit einer Stimmabgabe hängt nicht von der Verwendung des Stimmabgabeformulars ab. In das Stimmabgabeformular werden auch etwaige bis dahin rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellte Gegenanträge und/oder Ergänzungsverlangen aufgenommen. Gehen rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellte Gegenanträge und/oder Ergänzungsverlangen bei dem Abstimmungsleiter ein, wird das Stimmabgabeformular aktualisiert.

7. Das Abstimmungsergebnis wird nach dem Additionsverfahren ermittelt. Bei dem Additionsverfahren werden nur die Ja-Stimmen und die Nein-Stimmen gezählt. Berücksichtigt werden alle ordnungsgemäß im Abstimmungszeitraum abgegebenen und mit den erforderlichen Nachweisen versehenen Stimmen.

VI. KEINE ANMELDUNG; TEILNAHMEBERECHTIGUNG, STIMMRECHT UND NACHWEISE

1. Für die Teilnahme an der Beschlussfassung ist eine gesonderte Anmeldung nicht erforderlich.

2. An der Abstimmung ohne Versammlung nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des Nennbetrags der von ihm im Zeitpunkt der Beschlussfassung gehaltenen Teilschuldverschreibungen teil. Jede Schuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 1.000,00 gewährt eine Stimme.

3. Zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, der seine Inhaberschaft an Schuldverschreibungen im Abstimmungszeitraum nachweist, wobei der Nachweis in Textform (§ 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs) durch Vorlage

- einer **Bescheinigung der Depotbank**, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind, einschließlich eines
- **Sperrvermerkes des depotführenden Instituts**, aus dem hervorgeht, dass die vom Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen ab dem Beginn des Abstimmungszeitraums bis zum Ende des Abstimmungszeitraums (einschließlich) nicht übertragbar sind,

zu erbringen ist.

4. Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung der Depotbescheinigung rechtzeitig mit ihrer depotführenden Bank in Verbindung setzen. Anleihegläubiger, die den Nachweis und den Sperrvermerk nicht spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums in Textform vorgelegt oder übermittelt haben, sind nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte des Anleihegläubigers können das Stimmrecht in diesen Fällen nicht ausüben.

5. Ein als Vordruck verwendbares Musterformular für die Bescheinigung der depotführenden Bank kann auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.schmittgruppe.com> abgerufen werden.

6. Gesetzliche Vertreter von Anleihegläubigern haben ihre Vertretungsbefugnis in Textform glaubhaft zu machen.

VII. VERTRETUNG DURCH BEVOLLMÄCHTIGTE

1. Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen, sofern dieser voll geschäftsfähig ist. Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

2. Das Stimmrecht kann durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden, wobei die Bevollmächtigung in Textform gegenüber dem Abstimmungsleiter nachzuweisen ist. Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.schmittgruppe.com> abgerufen werden.

VIII. GEGENANTRÄGE UND ERGÄNZUNGSVERLANGEN

1. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, zu den Beschlussgegenständen, über die nach dieser Aufforderung zur Stimmabgabe Beschluss gefasst wird, eigene Beschlussvorschläge zu unterbreiten (nachfolgend „Gegenantrag“).

2. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen fünf Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, können verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden (nachfolgend „Ergänzungsverlangen“). Das Ergänzungsverlangen muss dem Abstimmungsleiter so rechtzeitig zugehen, dass es spätestens am dritten Tage vor dem Beginn des Abstimmungszeitraums, d.h. spätestens am **Freitag, den 05. Juni 2026**, bekannt gemacht werden kann. Über Ergänzungsverlangen, die nicht spätestens am dritten Tage vor dem Beginn des Abstimmungszeitraums bekannt gemacht worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

3. Gegenanträge und Ergänzungsverlangen sind an den Abstimmungsleiter zu richten und können rechtzeitig vor Beginn des Abstimmungszeitraums per Post oder E-Mail an die folgende Adresse übermittelt werden:

Gündel & Kollegen RA-GmbH, z.Hd. Herrn RA Dr. Matthias Gündel, Theaterplatz 9, 37073 Göttingen, E-Mail: posteingang@gk-law.de

IX. ANGABE DER AUSSTEHENDEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Der Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs) stehen derzeit keine Schuldverschreibungen der SCHMITT Inhaber-Schuldverschreibung 2020 zu. Es werden derzeit ferner keine Schuldverschreibungen der SCHMITT Inhaber-Schuldverschreibung 2020 für Rechnung der Emittentin oder mit ihr verbundener Unternehmen gehalten.

Insgesamt stehen daher **10.000 Schuldverschreibungen** der SCHMITT Inhaber-Schuldverschreibung 2020 im Nennbetrag von insgesamt **10.000.000,00 Euro** aus.

X. UNTERLAGEN

1. Vom Tag der Aufforderung zur Stimmabgabe an bis zum Ende des Abstimmungszeitraums stehen den Anleihegläubigern folgende Unterlagen auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.schmittgruppe.com> zur Verfügung:

- (1) diese Aufforderung zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung;
- (2) die Anleihebedingungen der Anleihe (in der durch Beschluss vom 09. bis 11. Juni 2025 geänderten Fassung);
- (3) das Stimmabgabeformular (mit gesonderten Abstimmungsfeldern für Tagesordnungspunkt 1 und Tagesordnungspunkt 2);
- (4) das Vollmachtsformular zur Erteilung von Vollmachten an Dritte;
- (5) das Musterformular für die Depotbescheinigung einschließlich Sperrvermerk.

2. Auf Verlangen eines Anleihegläubigers werden die vorgenannten Unterlagen ihm unverzüglich kostenlos in Textform übermittelt. Das Verlangen ist zu richten an:

Eugen Schmitt GmbH Gläubigerversammlung Schuldverschreibung Max-Volmer-Str.23
40724 Düsseldorf E-Mail: info@schmittgruppe.com

Düsseldorf, den 22. Mai 2026

Eugen Schmitt GmbH— Die Geschäftsführung —